

5/SN-389/ME

AMT DER  
WIENER LANDESREGIERUNG

Dienststelle MD-Verfassungs- und  
Rechtsmittelbüro  
Adresse 1082 Wien, Rathaus  
Telefonnummer 40 00-82325

MD-VfR - 719/99

Wien, 28. Mai 1999

Entwurf eines Bundesgesetzes  
über elektronische Signaturen  
(Signaturgesetz - SigG);  
Stellungnahme

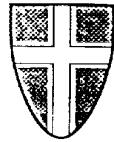
An das  
Präsidium des Nationalrates

Das Amt der Wiener Landesregierung übermittelt in der Beilage  
25 Ausfertigungen seiner Stellungnahme zu dem im Betreff ge-  
nannten Gesetzentwurf. Eine weitere Ausfertigung ergeht an die  
e-mail Adresse "begutachtungsverfahren@parlament.gv.at".

Für den Landesamtsdirektor:

Beilage  
(25fach)

Dr. Macho  
Senatsrat

AMT DER  
WIENER LANDESREGIERUNG

Dienststelle MD-Verfassungs- und  
Rechtsmittelbüro  
Adresse 1082 Wien, Rathaus  
Telefonnummer 40 00-82325

MD-VfR - 719/99

Wien, 28. Mai 1999

Entwurf eines Bundesgesetzes  
über elektronische Signaturen  
(Signaturgesetz - SigG);  
Begutachtung;  
Stellungnahme

zu GZ 7.051C/50-I.2/1999

An das  
Bundesministerium für Justiz

Zu dem mit Schreiben vom 6. Mai 1999 übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes wird nach Anhörung des Unabhängigen Verwaltungssenates Wien wie folgt Stellung genommen:

Die im § 23 des vorliegenden Entwurfes normierte Haftung des Zertifizierungsdiensteanbieters ist im harmonisierten Bereich als Verschuldenshaftung mit Beweislastumkehr konstruiert und betragsmäßig nicht begrenzt. Eine derartige Haftungsbestimmung hat aber nur dann den gewünschten Effekt, wenn ein Geschädigter im Schadensfall auf ein entsprechendes Vermögen beim Haftenden zurückgreifen kann. Da die Anbieter auf Grund der gemeinschaftlichen Vorgaben keiner besonderen Genehmigung vor Beginn ihrer Tätigkeit bedürfen, bleibt deren Liquidität

- 2 -

- abgesehen von gesellschaftsrechtlichen Vorschriften - ungeprüft und kann erst im Rahmen eines allfälligen Aufsichtsverfahrens einer Kontrolle unterworfen werden. Es sollte aus diesem Grund geprüft werden, ob auch die Normierung einer Verpflichtung zum Abschluß einer entsprechend hohen Haftpflichtversicherung als Zugangsvoraussetzung gemeinschaftsrechtskonform wäre.

Gleichzeitig werden 25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme an das Präsidium des Nationalrates übermittelt. Eine weitere Ausfertigung ergeht an die e-mail Adresse "begutachtungsverfahren@parlament.gv.at".

Für den Landesamtsdirektor:



Dr. Macho  
Senatsrat

MK Mag. Köchl